

Heinrich Hannover Strafverteidigung in der Vertrauenskrise*

Der Zustand der Strafverteidigung ist gekennzeichnet durch eine massive Vertrauenskrise. Strafverteidigung als rechtsstaatliche Institution setzt voraus, daß ein Vertrauensverhältnis zwischen dem Angeklagten und seinem Verteidiger besteht, zugleich aber, daß der Verteidiger ein gewisses Maß an Vertrauen auch seitens des Gerichts und in der Öffentlichkeit genießt. Andererseits muß auch der Verteidiger darauf vertrauen können, daß die Gerichte und andere Organe der Staatsgewalt sich an die Gesetze halten, und daß auch der durch die rechtsstaatliche Grundkonzeption unserer Verfassung gebundene Gesetzgeber das Institut der Verteidigung im Strafprozeß nicht zu einer Farce denaturiert. Die Vertrauenskrise, von der ich spreche, betrifft alle genannten gegenseitigen Beziehungen, und es ist nur der Einseitigkeit einer bestimmten Medienpolitik zu verdanken, daß sich die Aufmerksamkeit der Öffentlichkeit auf einen sehr kleinen Bereich, nämlich auf das Mißtrauen gegen die sogenannten Terroristenanwälte, konzentrieren konnte, während wir es in Wirklichkeit mit einer mehrdimensionalen Vertrauenskrise zu tun haben, für die Terroristenanwälte lediglich nach dem Blitzableiterprinzip als Sündenböcke herhalten müssen.

1. Das gestörte Vertrauensverhältnis zwischen Verteidiger und Mandant.

Es entsprach rechtsstaatlicher Tradition, daß das Vertrauensverhältnis zwischen dem Angeklagten und seinem Verteidiger notwendige Voraussetzung auch für das Pflichtverteidigermandat ist. Auf dem Felde der Terroristenprozesse ist das Unkraut des Zwangsverteidigers gewachsen, eine unwürdige Rolle für den zu diesem Amt verpflichteten Anwalt und eine Verhöhnung der Verteidigungsinteressen des Angeklagten. Es hat sich die Praxis eingebürgert, neben einem Anwalt, der das Vertrauen des Angeklagten genießt, einen oder zwei Pflichtverteidiger beizuordnen, die wohl das Vertrauen des Gerichts, nicht aber das Vertrauen der Angeklagten haben, denen sie oktroyiert werden. Im Berliner Prozeß gegen Ralf Reinders u. a. hat das zu der entwürdigenden Situation geführt, daß Angeklagte die ihnen aufgezwungenen Verteidiger ohrfeigen konnten, ohne daß das Gericht den darin handgreiflich zum Ausdruck kommenden Mangel an Vertrauen zum Anlaß nahm, Entpflichtungsanträgen der Anwälte zu entsprechen. Wenn diese gehohlenen Kollegen es angesichts der Stammheimer Kostenbeschlüsse und der Rechtsschutzverweigerung durch das Bundesverfassungsgericht in anderer Sache dennoch gewagt haben, die Verhandlung

* Dem Text liegt ein Referat zugrunde, das auf dem 2. Strafverteidigertag in Hamburg (28. 4.–30. 4. 1978) gehalten wurde. Neben Heinrich Hannover referierten im Plenum Werner Holtfort und Gerhard Mauz. S. hierzu den Kurzbericht in KJ 2/78, S. 182 (Red. KJ)

zu verlassen, so verdienen sie für diese Entscheidung unsere volle Zustimmung. Darüber hinaus sollte die Anwaltschaft einmütig klarstellen, daß es nicht nur dem Grundverständnis rechtsstaatlicher Verteidigung widerspricht, sondern schlicht standeswidrig ist, sich einem Angeklagten als Verteidiger aufzwingen zu lassen, der nicht gewillt ist, ein Vertrauensverhältnis zu dem ihm beigeordneten Anwalt aufzubauen.

Ein weiteres Beispiel für die Unbekümmertheit, mit der die Gerichte in politischen Strafsachen das notwendige Vertrauensverhältnis zwischen Mandant und Verteidiger mißachten, ist die Zumutung an Rechtsanwälte, sich über ihre Verschwiegenheitspflicht hinwegzusetzen, wenn es um die Verteidigung in einem gegen sie selbst gerichteten Strafverfahren geht. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGH St 1, 366) soll es »grundsätzlich nicht unbefugt« sein, wenn ein Rechtsanwalt in einem gegen ihn gerichteten Strafverfahren ihm von Mandanten im Vertrauen auf seine Verschwiegenheitspflicht anvertraute Informationen offenbart, weil er sich sonst nicht sachgemäß verteidigen könnte. Unter Berufung auf diese Rechtsprechung hat die 19. Große Strafkammer des Landgerichts Hamburg, vor der sich der Kollege Wolf Dieter Reinhard gegen den Vorwurf verteidigen muß, eine kriminelle Vereinigung unterstützt zu haben, einen Antrag auf Aussetzung des Verfahrens bis zur Rechtskraft des gegen die früheren Mandanten des Kollegen Reinhard noch anhängigen Verfahrens abgelehnt. In der Begründung des Beschlusses heißt es:

Allerdings besteht für den Anwalt hinsichtlich der ihm von seinem Mandanten anvertrauten Informationen das Gebot der Schweigepflicht, wie sich aus § 203 StGB ergibt. Dem entspricht prozessual das Recht auf Zeugnisverweigerung gemäß § 53 Abs. 1 Nr. 2 StPO. Der Mandant muß sich deshalb darauf verlassen können, daß die von ihm gegebenen Informationen nicht preisgegeben werden. Dieser Grundsatz erfährt indessen dann eine Einschränkung, wenn die Wahrung eigener Interessen des Schweigepflichtigen in Rede steht, insbesondere der Schweigepflichtige die Gefahr einer strafrechtlichen Verfolgung von sich abwenden will. Denn in diesem Fall ist eine Offenbarung eines fremden Geheimnisses nicht unbefugt im Sinne des § 203 StGB, da das Interesse des angeklagten Rechtsanwalts, sich sachgerecht verteidigen zu können, höher zu bewerten ist als das Interesse seines Mandanten an der Geheimhaltung. Der Gefahr, daß die vom Angeklagten gemachten Aussagen über die Öffentlichkeit, vor allem die Presse, indirekt sich auf das Verfahren gegen Jandt u. a. nachteilig für diese auswirken könnten, kann dadurch begegnet werden, daß das Gericht die Möglichkeit hat, die Öffentlichkeit gemäß § 172 Nr. 2 GVG zeitweilig auszuschließen, was insbesondere bei der Sacheinlassung, den Plädoyers und der Urteilsverkündung in Frage käme. Dies würde seinem Interesse Rechnung tragen, seine früheren Mandanten nicht zu belasten. Die bislang nur theoretische Möglichkeit, daß bei einer Aussage des Angeklagten neue Beweismittel offenbar werden sollten, die sich gegen seine früheren Mandanten richten und das Verfahren gegen Jandt u. a. beeinflussen könnten, hätte der Angeklagte hinzunehmen. Aus allem folgt, daß das Recht des Angeklagten auf unbehinderte Verteidigung gewährleistet ist.

Abschließend sei bemerkt, daß das Gericht die Bedenken der Verteidigung nicht teilt, das Vertrauen in einen Anwalt sei generell zerstört, wenn dieser in einem besonders gelagerten Fall zu seiner eigenen Verteidigung gegenüber schwerwiegenden Beschuldigungen eines früheren Mandanten ihm anvertraute Informationen preisgibt. Jeder vernünftige Mandant wird in einem derartigen Fall für ein solches Verhalten seines Anwalts Verständnis haben.

Bei den früheren Mandanten des Kollegen Reinhard, bei denen die Strafkammer Verständnis dafür voraussetzt, daß Reinhard zu seiner eigenen Verteidigung ihm als Anwalt anvertrautes Wissen preisgibt, handelt es sich um Ilse Jandt und Sönke Löffler, gegen die am 10. 4. 1977 die erneute Hauptverhandlung begonnen hat, in der es um den Vorwurf der Anklage geht, sie seien des gemeinschaftlichen Mordes an Ulrich Schmücker schuldig.

In der Verfassungsbeschwerde¹, die ich für den Kollegen Reinhard gegen diesen Gerichtsbeschuß erhoben habe, ist die Verletzung des Anspruchs auf recht-

¹ Das Bundesverfassungsgericht hat die Verfassungsbeschwerde nicht zur Entscheidung angenommen.

liches Gehör und des Rechtsstaatsprinzips mit folgender Begründung gerügt worden:

223

Der Beschwerdeführer, Rechtsanwalt Wolf Dieter Reinhard, wird von der ihm angesonnenen Möglichkeit, sich unter Bruch seiner anwaltlichen Verschwiegenheitspflicht durch Preisgabe ihm von seinen früheren Mandanten anvertrauten Wissens zu verteidigen, keinen Gebrauch machen. Zwar ist es richtig, daß der Beschwerdeführer im Hinblick auf die zitierte Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs nicht mit einer Bestrafung nach § 203 StGB zu rechnen braucht. Damit ist aber nicht aus der Welt geschafft, »daß eine Durchbrechung der Schweigepflicht, wie sie dem Angeklagten jedenfalls vor rechtskräftigem Abschluß der Mandantenverfahren notwendigerweise abverlangt wird, unter allen Umständen Rechtsgutsverletzung bleibt« (so das in der Strafsache gegen Kurt Groenewold erstattete Rechtsgutachten der Professoren Dr. Winfried Hassemer und Dr. Jürgen Welp, S. C-13). Es ist weiter weder für den Beschwerdeführer noch für irgendeinen anderen Anwalt, der seinen Beruf ernst nimmt, akzeptabel, das Vertrauen von Mandanten zu brechen, für die eine Verurteilung zu lebenslänglicher Freiheitsstrafe auf dem Spiel steht, nur um sich selbst vor Anklagevorwürfen zu schützen, die ein erheblich geringeres Gewicht haben. Ganz unabhängig von der Frage, ob die unter Bruch der Verschwiegenheitspflicht von einem Anwalt mitgeteilten Informationen in dem Verfahren gegen seine früheren Mandanten verwertet werden können, stellt die Zumutung an einen Rechtsanwalt, einen solchen Vertrauensbruch überhaupt zu begehen, sich als Eingriff in das Selbstverständnis des Anwalts dar, zu dem kein Gericht befugt ist. Weder der Bundesgerichtshof noch das Bundesverfassungsgericht kann einem Rechtsanwalt die Gewissensentscheidung abnehmen, die ihm hier abgefordert wird. Würde Rechtsanwalt Reinhard sich tatsächlich so entscheiden wie die Hamburger Strafkammer es ihm zumuten will, so würde er damit nicht nur für sich selbst, sondern für die Anwaltschaft insgesamt einen Vertrauensschwund herbeiführen, der unabsehbare Folgen hätte. Kein Mandant könnte sich mehr darauf verlassen, daß er sich einem Rechtsanwalt unbedenklich voll anvertrauen darf, wenn er damit rechnen muß, daß es nur einer Anklage gegen diesen Rechtsanwalt wegen angeblicher Straftaten bedarf, um diesen zum Bruch seiner Verschwiegenheitspflicht zu bewegen. Rechtsanwalt Reinhard jedenfalls ist fest entschlossen, das ihm anvertraute Wissen seiner noch nicht rechtskräftig verurteilten Mandanten nicht preiszugeben und damit lieber auf Verteidigungsmöglichkeiten zu verzichten, die ihm eine Preisgabe dieses Wissens eröffnen würde. Bei dieser Sachlage ist Rechtsanwalt Reinhard in der Ausübung seines Anspruchs auf rechtliches Gehör beschränkt. Der Grundsatz des fairen Verfahrens ist ebenso verletzt wie grundlegende Prinzipien der Rechtsstaatlichkeit.

Die Beispiele für Eingriffe in das Vertrauensverhältnis zwischen Anwalt und Mandant ließen sich noch beliebig fortsetzen. Ich erwähne nur die Abhörung von Verteidigergesprächen in der Stammheimer Justizvollzugsanstalt, die monatelange Lauschaktion gegen den Kollegen Groenewold und die Durchsuchungen von Zellen und Anwaltsbüros.

Die Veröffentlichung von Korrespondenz zwischen anarchistischen Gewalttätern ist einer der empörendsten Eingriffe in die bisher selbstverständliche Vertraulichkeit des Mandatsverhältnisses zwischen Beschuldigtem und Verteidiger. Aber eine gezielte Medienpolitik hat dafür gesorgt, daß nicht die Fragwürdigkeit dieses Einbruchs in die Vertraulichkeit der Verteidigerkorrespondenz, sondern die auf diese Weise gewonnenen Informationen über den Inhalt der Korrespondenz zum Gegenstand öffentlicher Kritik wurden. Da wurde breitgetreten, daß Anwälte ihre Mandanten mit »liebe Genossen« anredeten, so als ob man erwartet hätte, daß zwischen Anarchisten und deren Anwälten die Anrede »liebe Korpsbrüder« üblich sei. Da entrüstete man sich darüber, daß Anwälte, die sich als politische Täter verstehende Mandanten zu verteidigen haben, mit diesen auch über Themen von politischer Relevanz korrespondiert haben, und blendet damit einen Bereich der Aufgabenstellung des Verteidigers aus, die sich im politischen Strafprozeß, insbesondere bei Anklagen wegen krimineller oder terroristischer Vereinigung, notwendig ergibt. Beschuldigte, die sich auf eine politische Motivation ihrer Straftaten berufen, erhalten nur dann eine Möglichkeit, sich umfassend zu verteidigen, wenn sie

weiterhin in den Informationsfluß einbezogen bleiben, der zur Bildung eines politischen Bewußtseins, zu dessen Aufrechterhaltung, aber auch zu dessen Änderung, notwendig ist. Wenn im Einzelfall die durch einen Verteidiger vermittelte Teilnahme am Prozeß der öffentlichen Meinungsbildung dazu geführt hat, daß sich das Mitglied einer kriminellen Vereinigung von deren Zielen losgesagt hat, ist meines Wissens noch nie der Vorwurf gegen einen Anwalt erhoben worden, er habe mit dem Mandanten über Themen korrespondiert oder ihm Informationsmaterial vermittelt, das sich nicht unmittelbar auf das Strafverfahren bezogen habe. Es ist aber ebenso legitim, daß ein Verteidiger einem der sogenannten Terroristenszene entstammenden Mandanten, der sich entschlossen hat, an seiner politischen Identität festzuhalten und die von ihm verfolgten Ziele in die Verteidigung einzubeziehen, die hierzu erforderlichen Informationen vermittelt. Auch das gehört zum richtig verstandenen Vertrauensverhältnis zwischen Anwalt und Mandant, wobei keineswegs vorausgesetzt ist, daß der Anwalt die politischen Vorstellungen seines Mandanten teilen oder gar die ihm angelasteten Straftaten billigen müßte.

Wer als Verteidiger von Mandanten aus der sogenannten Terroristenszene tätig gewesen ist, weiß aus eigener Erfahrung, mit welcher Schärfe häufig politische Meinungsverschiedenheiten zwischen Mandant und Anwalt ausgetragen worden sind, ohne daß dies das Vertrauensverhältnis als solches zu berühren brauchte. Aber es gehört zu der intellektuellen Unredlichkeit der von offiziellen Instanzen gesteuerten Medienpolitik, daß man nur den Teil der Korrespondenz veröffentlicht hat, der die Komplizenthese zu stützen schien, obwohl man angesichts der Rigorosität der durchgeführten Zellenrazzien zweifellos auch das Material kennt, das diese These widerlegt, zugleich aber weiß, daß die betroffenen Anwälte sich ihrerseits an die Vertraulichkeit des Mandatsverhältnisses gebunden fühlen, und zwar jetzt schon in mehreren Fällen über den Tod der Mandanten hinaus. Die verdächtigten Anwälte sind daher auch gegenüber der öffentlichen Hetzkampagne in ihrer eigenen Verteidigung behindert, wenn sie sich nicht in die Rolle von Kronzeugen gegen ihre eigenen Mandanten begeben wollen.

Das Vertrauensverhältnis zwischen Verteidiger und Mandant kann für den Anwalt zum Bumerang werden, wenn sich der Mandant, aus welchen Gründen auch immer, von ihm löst und zum Kronzeugen einer Anklage gegen seinen bisherigen Verteidiger wird. In dem derzeitigen Klima des Mißtrauens gegen sogenannte Terroristenanwälte nimmt der Anwalt, der in die Rolle des Angeklagten versetzt wird, an dem allgemeinen Mißtrauen teil, das die Gerichte der Einlassung von Angeklagten entgegenzubringen pflegen. Umgekehrt genießt der frühere Mandant in der Rolle des Belastungszeugen den üblichen Vertrauensvorschuß gegenüber dem Angeklagten, so daß der angeklagte Anwalt Gefahr läuft, daß der Inhalt vertraulicher Verteidigergespräche in Ehrengerichts- und Strafverfahren auf der Grundlage der Zeugenaussagen des früheren Mandanten rekonstruiert wird. Ich erlebe das zur Zeit als Verteidiger des Hamburger Kollegen Wolf Dieter Reinhard mit, der von einem früheren Mandanten u. a. beschuldigt wird, er habe diesem geraten, unterzutauchen, um die Ermittlungsbehörden auf eine falsche Spur zu locken, er habe weiter erklärt, daß die Ermordung Ulrich Schmückers mehr als notwendig gewesen sei, und er habe schließlich beklagt, daß er als Rechtsanwalt immer erst in der zweiten Phase der Bewegung, nämlich bei der Verteidigung, berücksichtigt werde und Geld bekomme, nicht aber bereits in der ersten Phase, obwohl auch die Rechtsanwälte zur Bewegung gehörten. Obwohl der Zeuge von diesen, vor Jahren protokollierten Aussagen unter Berufung auf nachlassendes Gedächtnis immer mehr abgerückt ist und auch sonst mancherlei Fragewürdiges in der Persönlichkeit und im Aussageverhalten dieses Zeugen zutage liegt, bildet er das zentrale Beweismittel der Staatsan-

waltschaft in einem Strafverfahren gegen einen Kollegen, von dessen Integrität ich aufgrund langjähriger beruflicher Zusammenarbeit überzeugt bin.

Das Vertrauensverhältnis zwischen Verteidiger und Mandant ist also nicht nur dadurch belastet, daß Beschuldigte mit Anwälten konfrontiert werden, zu denen sie kein Vertrauen haben, sondern auch dadurch, daß jeder Anwalt in Zukunft wird bedenken müssen, ob er zu seinem Mandanten das Vertrauen haben kann, daß dieser ihn nicht eines Tages wahrheitswidrig beschuldigt, sich unter vier Augen komplizenhaft geäußert zu haben. Es gehört nun einmal zur Berufsaufgabe eines Strafverteidigers, gerade zu solchen Menschen ein Vertrauensverhältnis aufzubauen, die im Verdacht stehen, strafbare Handlungen begangen zu haben, also zu Menschen, die nach landläufiger Auffassung häufig gerade nicht als vertrauenswürdig gelten. Wie oft haben wir in Einstellungsbescheiden gelesen, dem Beschuldigten sei die behauptete strafbare Handlung nicht nachzuweisen, da angesichts seines Bestreitens die Aussage des Anzeigerstatters als Beweismittel nicht ausreiche; es stehe Aussage gegen Aussage. Aber solche Begründungen finden wir nur in Einstellungsbescheiden gegen Polizeibeamte, denen vorgeworfen wird, ihr Recht zur Anwendung unmittelbarer Gewalt überschritten oder mißbraucht zu haben. Denn Polizeibeamte gehören einem Berufsstand an, der bei deutschen Gerichten einen immensen Vertrauensvorschuß genießt, wenn es um die Frage der Glaubwürdigkeit gegensätzlicher Aussagen geht. Anwälte haben noch nie ein vergleichbares Vertrauenspotential genossen, aber das gegen sogenannte Terroristenanwälte aufgebaute Mißtrauen birgt die Gefahr, daß der angeklagte Anwalt gegenüber dem aus früheren Mandanten bestehenden Kronzeugenreservoir kaum eine Chance hat. Wir sind allmählich soweit, daß der Ausdruck Vertrauensanwalt schon mit den berühmten Gänsefüßchen versehen wird oder durch das Wort »sogenannt« ins Gegenteil verkehrt wird, so als ob es die Regel sei, daß ein Beschuldigter zu einem Verteidiger kein Vertrauen haben dürfe.

2. Das gestörte Vertrauensverhältnis der Justiz zum Verteidiger.

Die Störung des Vertrauensverhältnisses zwischen Verteidiger und Beschuldigtem ist nur der Reflex des gestörten Vertrauensverhältnisses der Justiz zum Verteidiger. Markantester Ausdruck des Mißtrauens mancher Gerichte gegen Verteidiger, die das Vertrauen sogenannter Terroristen genießen oder genossen haben, sind die Durchsuchungsanordnungen, die im Rahmen der Sitzungspolizei oder des Hausrechts getroffen worden sind. Wenn Rechtsanwälte vor Betreten eines Gerichtssaals auf Waffen untersucht werden, dann liegt darin eine Verdächtigung, die das Ansehen des gesamten Anwaltsstandes berührt. Ich kenne kein glaubhaft nachgewiesenes Beispiel dafür, daß ein Mitglied unseres Berufsstandes eine Waffe mit in einen Gerichtssaal genommen hat, geschweige denn sie dem Angeklagten ausgehändigt hat. Auch Generalbundesanwälte und Minister sind nicht glaubwürdiger als die Zeugen, auf die sie sich berufen. Die These, daß Anwälte den Stammheimer Gefangenen Schußwaffen zugesteckt hätten, ist eng verknüpft mit der Frage, wie der Tod dieser Gefangenen zu erklären ist. Ich möchte auf diese Frage im Rahmen meines Referats nicht eingehen, halte mich aber für berechtigt, die Meinung zu äußern, daß es auch andere Erklärungsmöglichkeiten gibt als die, daß die Gefangenen sich mit von Rechtsanwälten eingeschmuggelten Waffen erschossen hätten. Die Durchsuchung von Verteidigern läßt sich nicht, wie es oft geschieht, dadurch verharmlosen, daß man auf vergleichbare Durchsuchungen auf Flughäfen verweist. Denn die Durchsuchung an Flughäfen betrifft unterschiedslos jeden Passagier und

liegt nach den mit Flugzeugentführungen gemachten Erfahrungen nun wirklich »im wohlverstandenen eigenen Interesse« der Passagiere. Denn niemand kann wissen, ob sich nicht unter der Fülle von Unbekannten der eine Verbrecher befindet, der Sicherheit und Leben aller anderen gefährden kann. Auf den Flughäfen würde niemand auf den Gedanken kommen, die Flugzeugbesatzung, also Menschen, die man individualisieren kann, die man kennt und denen man vertraut, in die Durchsuchung einzubeziehen. An der Tür des Gerichtssaals hingegen erfolgt eine Selektion, die einen Teil der Besatzung, nämlich die Verteidiger, gewissermaßen den Passagieren zuschlägt, während der andere Teil der Besatzung das Vertrauensprivileg genießt, das eine Durchsuchung entbehrlich macht. Zu diesen Privilegierten gehören nicht nur die Richter, Schöffen, Staatsanwälte, Protokollführer, Wachtmeister, sondern, wie wir es im Kölner Roth-Prozeß erlebt haben, auch Zivilpersonen, die, wie wir in einem Falle feststellen konnten, mit Schußwaffen versehen sind. Die Durchführung der Anwaltdurchsuchung wird in den einzelnen Verfahren sehr unterschiedlich gehandhabt. In Köln haben wir schließlich durchgesetzt, daß auch die Staatsanwälte in die Durchsuchung einbezogen wurden, und nach erfolgreicher Ablehnung des Gerichtsvorsitzenden wurde auch die Durchsuchung der Anwälte eingestellt. In Hamburg hatten wir mit dem Antrag Erfolg, den wegen Unterstützung einer kriminellen Vereinigung angeklagten Kollegen Reinhard ebenso wie dessen Verteidiger undurchsucht in den Gerichtssaal zu lassen, während einige Türen weiter der wegen des gleichen Delikts angeklagte Kollege Groenewold weiterhin auf Waffen durchsucht wurde. Auch die Intensität der Durchsuchung, die weitgehend dem Ermessen der Durchsuchungsbeamten überlassen ist, unterscheidet sich von Fall zu Fall erheblich. In Köln ging sie bei einigen Beamten bis zu direkter Berührung der Geschlechtsteile über der Kleidung mit den Händen oder mit der Metallsonde, ohne daß Proteste, Anträge und die Strafanzeige eines betroffenen Anwalts den Gerichtsvorsitzenden auch nur zu einer Stellungnahme, geschweige denn zu einer Änderung seiner Durchsuchungsanordnung bewegten. Im Stammheimer Verfahren gegen Irmgard Möller ist den Verteidigern sogar zugemutet worden, eine Entkleidung und eine körperliche Untersuchung unter Beiziehung eines Arztes zu dulden, wenn ein Ansprechen der Metallsonde erfolgte. Bekanntlich haben die betroffenen Kollegen diese Mißachtung ihrer anwaltlichen und menschlichen Würde nicht akzeptiert, sondern es vorgezogen, den Gerichtssaal nicht zu betreten. Das Gericht hat daraufhin von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, das Verfahren auszusetzen und ihnen die bisher entstandenen Kosten des Verfahrens aufzuerlegen. Der Beschluß ist rechtskräftig und wird, wie inzwischen überschläglich berechnet worden ist, die Kollegen mit Kosten in der Größenordnung von ca. DM 100 000,- belasten. Das Bundesverfassungsgericht hat es nicht einmal für nötig gehalten, die hiergegen gerichteten Verfassungsbeschwerden zur Entscheidung anzunehmen, ein Beschluß, der nunmehr endlich breitere Kreise der Anwaltschaft auf den Zustand der Strafverteidigung im politischen Prozeß aufmerksam gemacht zu haben scheint. Die Kollegin Jutta Bahr-Jendges, die als Verteidigerin von Irmgard Möller tätig war und lieber eine existenzvernichtende Kostenentscheidung in Kauf genommen hat als sich weiterhin als potentielle Komplizin und Waffenschmugglerin behandeln zu lassen, beschreibt die ihr widerfahrene Behandlung am Eingang des Gerichtssaales wie folgt:

Vor der Kontrolle mit der Metallsonde oberhalb der Kleidung tastete eine der Beamtinnen mich ebenfalls oberhalb der Kleidung ab, in der Weise, daß ich mich zunächst breitbeinig aufstellen mußte und sie, hinter mir stehend, meinen Körper in derber Weise mit den Händen abfuhr, wobei sie, insbesondere in grober Weise, im Genitalbereich und an meinem Busen manipulierte.

Der Anwaltsverein Heidelberg hat dazu in einem Schreiben an die Stuttgarter Rechtsanwaltskammer vom 14. März 1978 u. a. wie folgt Stellung genommen:

Der Vorstand des Anwaltsvereins Heidelberg e. V. ist der Meinung, daß jede Art einer Kontrolle der Person eines Rechtsanwalts oder auch der von mitgeführten Gegenständen gegen die Würde des Standes, sowie gegen die Stellung als unabhängiges Organ der Rechtspflege verstößt. Wir sind daher der Auffassung, daß jeder Rechtsanwalt berechtigt und verpflichtet ist, derartige Kontrollen zu verweigern. Unserer Auffassung nach kann auch der Umstand, daß einige wenige Rechtsanwälte oder ehemalige Rechtsanwälte in den Verdacht geraten sind, die Vorrechte des Standes mißbraucht zu haben, nicht dazu führen, daß nunmehr der gesamte Stand der Rechtsanwälte durch diskriminierende Maßnahmen herabgewürdigt wird.

Die in der Stammheimer Justizfestung tagende Strafkammer des Landgerichts Heidelberg ließ sich aber weder durch diese Ausführungen noch durch gutachtliche Stellungnahmen der Rechtsanwaltskammern Berlin und Stuttgart beeindrucken. Und der Vorprüfungsausschuß des Bundesverfassungsgerichts führte in seinem unter Mitwirkung der Richter Wand, Dr. Rottmann und Träger am 7. April 1978 ergangenen Beschluß u. a. folgendes aus:

Nachdem in jüngster Zeit in anderen Fällen der konkrete Verdacht entstanden ist, inhaftierten terroristischen Gewalttätern seien mit Hilfe ihrer Verteidiger Waffen und Sprengstoff zugeführt worden, erscheint es angesichts der von den Terroristen gezeigten Haltung nicht sachfremd, wenn der Gerichtsvorsitzende im Ausgangsverfahren die Gefahr sieht, daß die Angeklagten mit Hilfe ihnen überlassener Gegenstände in die Lage versetzt werden könnten, die Hauptverhandlung empfindlich zu stören, und deshalb – zugleich im wohlverstandenen Interesse der betroffenen Anwälte – zur Ausschaltung solcher und ähnlicher Gefahrenquellen auch die Beschwerdeführer zu 2) bis 4) in die allgemeinen Kontrollmaßnahmen einbezieht. Daß durch derartige Vorkehrungen auch Verteidiger getroffen werden, die keinen Anlaß zu der Annahme gegeben haben, sie würden die »Ordnung in der Sitzung« gefährden oder gar terroristische Gewalttäter unterstützen, muß im Interesse der Sicherheit in Kauf genommen werden.

Die Rüge, daß die angegriffene Verfügung die Verteidiger im Verhältnis zu anderen prozeßbeteiligten Organen der Rechtspflege in ihrem Anspruch auf Gleichbehandlung verletzt, tun diese Verfassungsrichter mit folgenden Erwägungen ab:

Von prozeßbeteiligten Vertretern des Staates, die nicht nur zur Verfolgung und Wahrung des staatlichen Strafanspruchs im Rahmen rechtsstaatlicher Verfahrensregeln berufen, sondern zugleich kraft ihres Amtes zur Fürsorge für die Angeklagten verpflichtet sind, geht keine Gefahr für die Ordnung in strafgerichtlichen Hauptverhandlungen aus.

Hat der Verteidiger keine Fürsorgepflicht für den Angeklagten? Oder ist der Unlogik dieses Satzes nur beizukommen, wenn man den Begriff der Fürsorge ironisch interpretiert? Vielleicht ist eine Form der Fürsorge gemeint, für die man bewaffnet sein muß? Dann aber bitte auch die Pistole für den Verteidiger!

Schon einmal, nämlich anlässlich des Kölner Prozesses gegen Karl-Heinz Roth und Roland Otto, hat das Bundesverfassungsgericht eine gegen sitzungspolizeiliche Maßnahmen gerichtete Verfassungsbeschwerde durch Beschluß des Vorprüfungsausschusses erledigt.² Auch damals hatte sich das Interesse und die Aggressivität des Durchsuchungsbeamten auf den Genitalbereich konzentriert. Da es sich bei Karl-Heinz Roth um einen Mandanten handelte, für den wegen seines Gesundheitszustandes jede Verlängerung der Haft tödlich sein konnte und die Verteidigung mit dem Ziel des Freispruchs geführt wurde, haben wir uns damals im Interesse unserer Mandanten zähneknirschend dazu entschlossen, trotz der entwürdigenden Bedingungen weiterhin an der Verhandlung teilzunehmen, zumal man dank zweier Zwangsverteidiger, die sich der Durchsuchung ohne weiteres unterwarfen, die Verhandlung auch ohne uns hätte weiterführen können. Wir haben allerdings nach

² vgl. KJ 2/1977, S. 191

Zurückweisung aller die Durchsuchungsanordnung betreffenden Anträge und Rechtsmittel uns geweigert, bei Erscheinen des Gerichts aufzustehen. Ich habe diese – man darf wohl sagen: maßvolle – Form des Protestes, an dem sich natürlich die Zwangsverteidiger wiederum nicht beteiligten, gegenüber dem Gericht wie folgt begründet: »Vor einem Gericht, das Verteidiger als potentielle Verbrecher behandelt, stehe ich nicht auf.« Vor kurzem erhielt ich ein Schreiben der zuständigen Generalstaatsanwaltschaft, dem zu entnehmen ist, daß wegen meines Verhaltens in der Hauptverhandlung ein neues Ehrengerichtsverfahren gegen mich eingeleitet ist.

Das Mißtrauen gegen sogenannte Terroristenanwälte hat sich aber auch in flankierenden Maßnahmen des Gesetzgebers niedergeschlagen – vom Verbot der Mehrfachverteidigung und der Regelung des Verteidigerausschlusses bis hin zum Kontaktsperregesetz, diesem kaum noch zu überbietenden Mißtrauensvotum gegen einen ganzen Berufsstand. Nicht nur der sogenannte Terroristenanwalt, der sich einer strafbaren Kollusion mit seinem Mandanten schuldig gemacht hat, sondern jeder Anwalt ist von diesem gesetzlich fixierten Mißtrauen betroffen, wenn ihm das Mandat eines Beschuldigten der sogenannten Terroristenszene angetragen wird, gleichgültig, ob es sich um ein Wahl-, Pflicht- oder Zwangsverteidigermandat handelt. Aber, wie die Praxis gezeigt hat, können Angehörige anderer Berufe trotz Kontaktsperre mit den Betroffenen ohne weiteres »kontaktieren«, das reichte vom Gefängnisbeamten über den Geistlichen bis zum Staatssekretär. Nur ausgerechnet Anwälte, also die berufenen Vertreter der Interessen und Rechte von Beschuldigten, können nach diesem schändlichen Gesetz von jedem Kontakt mit einem inhaftierten Beschuldigten ausgeschlossen werden.

In einer Podiumsdiskussion wurde kürzlich von einem Richter die Auffassung vertreten, das Kontaktsperregesetz habe in Wirklichkeit im konkreten Fall einem ganz anderen Zweck gedient, nämlich dem, eine Abstimmung der Gefangenen untereinander über den von ihnen zu nennenden Zielflughafen zu erschweren und dadurch gegenüber den Entführern der Lufthansa-Maschine Zeit zu gewinnen.³ Wenn diese Information richtig sein sollte, finde ich es um so unverantwortlicher, gegenüber der Öffentlichkeit den Eindruck bestehen zu lassen, daß ein begründetes Mißtrauen gegen den Anwaltsstand diese gesetzgeberische Blitzmaßnahme gerechtfertigt habe.

Auch die Umkrempelung des § 146 StPO, also die Verwandlung der bisher grundsätzlich zulässigen Verteidigung mehrerer Beschuldigter in ein generelles Verbot, beruht auf einem Mißtrauen gegen den gesamten Anwaltsstand, dem im Widerspruch gegen eine lange rechtsstaatliche Tradition nicht mehr zugetraut wird, selbst unterscheiden zu können, in welchen Fällen ein Interessenskonflikt die Verteidigung mehrerer Beschuldigter in einem Verfahren ausschließt. Die häufig geradezu unsinnigen Auswirkungen dieser Gesetzesänderung haben inzwischen auch Kollegen zu spüren bekommen, die in ihrem Leben noch keinen politischen Prozeß von weitem gesehen haben. Aber nirgendwo führt diese problematische Neuschöpfung des Gesetzgebers in so spürbarer Weise zur Schwächung der Verteidigung und zur Stärkung der Anklagebehörde wie gerade im politischen Prozeß, für den sie ja auch, wie so manche andere Novellierung, ad hoc entstanden ist. Denn es stehen auf der einen Seite Beamte der Bundesanwaltschaft oder der Staatsanwaltschaft, die das tonnenschwere Aktenmaterial, das häufig den Hintergrund mehrerer Verfahren bildet, seit Jahren kennen und diese Aktenkenntnis in Verfahren gegen immer neue

³ Das soll inzwischen Bundesjustizminister Dr. Vogel gegenüber dem italienischen Fernsehen bestätigt haben.

Angeklagte, die der gleichen kriminellen Vereinigung zugeordnet werden, einbringen können, während auf der anderen Seite Verteidiger stehen, die sich nur für einen einzigen Mandanten in diesen Aktenberg einarbeiten müssen, ohne ihre damit erworbene Sachkunde auch nur noch ein einziges weiteres Mal einem anderen, der gleichen kriminellen Vereinigung zugeordneten Beschuldigten nutzbar machen zu dürfen. Auch in diesem Zusammenhang wird man wieder einmal die Glaubwürdigkeit des Anspruchs der Staatsanwaltschaft bezweifeln dürfen, sie nehme sich auch der Ermittlung der den Angeklagten entlastenden Umstände an, ein Anspruch, der von manchen Gerichten so ernstgenommen wird, daß sie den Verteidiger für eigentlich entbehrlich halten. Wie verträgt es sich nämlich mit diesem Anspruch der Staatsanwaltschaft, daß für sie das Verbot der Mehrfachverteidigung nicht gilt? Nein, im Ernst, das Privileg der Bundes- und Staatsanwaltschaft, sich Sachkenner für den Bereich der sogenannten Bandenkriminalität heranzuzüchten, stellt im Hinblick auf die rigorose Handhabung des § 146 StPO gegen Verteidiger, die auf dem gleichen Sachgebiet tätig sind, eine eklatante Verschlechterung der im politischen Großprozeß ohnehin kaum herstellbaren Waffengleichheit dar.

Die Ursachen des Vertrauensschwunds, die solche Gerichtspraktiken und solche Fehlentscheidungen des Gesetzgebers möglich gemacht haben, sind nicht ohne weiteres auf einen Nenner zu bringen. Der Komplizenverdacht liegt zunächst einmal in der Aufgabe des Verteidigers beschlossen, dem Rechtsbrecher Beistand zu leisten, alles für ihn Entlastende zusammenzutragen und vor Gericht geltend zu machen. Es liegt daher immer ein volkstümliches Mißverständnis nahe, das im Verteidiger den Komplizen seines Mandanten sehen will, ein Mißverständnis, dem man selbst in sogenannten gebildeten Kreisen oft genug begegnet, wenn man nach Bekanntwerden eines besonders abscheulichen Verbrechens mit einem die Verneinung als selbstverständlich erwartenden Unterton gefragt wird, ob man etwa gegebenenfalls die Verteidigung dieses Verbrechers übernehmen würde. Die Identifizierung mit dem Mandanten ist nicht in erster Linie ein Problem des Selbstverständnisses des Verteidigers, sondern ein Problem seiner Einschätzung in der öffentlichen Meinung. Und ich muß denen, die die Macht haben, die Bildung der öffentlichen Meinung wirksam zu beeinflussen – und dazu gehören insbesondere auch die Standesorganisationen der Anwälte – den Vorwurf machen, daß sie jahrelang nichts oder nicht genug getan haben, um die in sogenannten Terroristenprozessen als Verteidiger tätigen Kollegen gegen Verdächtigungen zu schützen. Wie oft haben wir betroffenen Kollegen, wenn wir die Standesvertretungen um Hilfe gebeten haben, zu hören bekommen, man wolle nicht in ein schwebendes Verfahren eingreifen oder man wolle die eigene Stellungnahme für eine gutachterliche Anhörung vor dem Bundesverfassungsgericht aufsparen. Ja, wir haben es sogar erleben müssen, daß Kollegen, die keine Ahnung von den Haftbedingungen politischer Gefangener in der Bundesrepublik hatten und die noch nie selbst in einem politischen Prozeß als Verteidiger aufgetreten sind, in den Chor derer eingestimmt haben, die den Ausschluß der sogenannten Terroristenanwälte aus der Anwaltschaft forderten, weil sie es gewagt hatten, die Öffentlichkeit auf den Zustand der Strafverteidigung in diesem Rechtsstaat durch entsprechend drastische Äußerungen und Teilnahme an Demonstrationen aufmerksam zu machen. Diese Kollegen sind uns in den Rücken gefallen, ohne sich auch nur die Mühe zu machen, sich über die Zustände zu informieren, die uns auf die Barrikaden getrieben haben. Wichtig wäre eine breite Unterstützung unserer Aufklärungsarbeit gewesen, wenn man die systematische Vergiftung der öffentlichen Meinung verhindern wollte, die ein jahrelanger Hetzfeldzug der Springer-Presse und anderer Medien im Bündnis mit bestimmten Politikern und Behörden bewirkt hat. Aber die Herren Kollegen haben uns im Stich

gelassen und wundern sich jetzt über das etablierte Mißtrauen gegen den Anwaltsstand, von dem auch sie mitbetroffen sind.

Aber da gibt es doch wirklich Anwälte, so hören wir, die das Vertrauen mißbraucht haben, das man bisher unserem Stand entgegenbrachte. Als Beweis dafür werden Namen wie Horst Mahler, Jörg Lang und Siegfried Haag oder Klaus Croissant und Kurt Groenewold genannt. Dazu ist folgendes zu sagen: auch Horst Mahler, Jörg Lang und Siegfried Haag wird nicht vorgeworfen, daß sie zu der Zeit, als sie noch anwaltlich tätig waren, Verteidigerrechte dazu mißbraucht hätten, Waffen in Gerichtssäle oder Zellen zu schmuggeln. Und auch soweit ihr Verbrechen darin bestehen soll, daß sie den Beruf des Anwalts mit dem des Terroristen vertauscht haben sollen, lassen sich weder die menschenunwürdigen Durchsuchungen von Anwälten noch die gesetzgeberischen Einschränkungen strafprozessualer Rechte der Verteidigung mit der Bezugnahme auf Mahler, Lang und Haag rechtfertigen. Revolutionäre, Kommunisten, Anarchisten und Terroristen – eine Aufzählung, die man nicht als Gleichsetzung mißverstehen möge – sind auch aus anderen Berufen hervorgegangen, ohne daß jemand auf den Gedanken käme, den ganzen Berufsstand besonderen Restriktionen unterwerfen zu wollen, die die aktuelle Berufsausübung behindern.

Die Anklagen gegen Croissant und Groenewold behaupten einen Mißbrauch anwaltlicher Rechte, der, wenn er vorläge, auch durch Leibesvisitationen nicht verhindert werden könnte. Ich habe mich schon früher dazu geäußert, was von dem gegen Croissant und Groenewold erhobenen Vorwurf zu halten ist, sie hätten durch Errichtung eines Informationssystems eine kriminelle Vereinigung unterstützt. Ein höchst problematischer Vorwurf im Hinblick darauf, daß es die Berufsaufgabe eines Verteidigers sein kann, einen Beschuldigten gegen den Anklagevorwurf zu schützen, er habe sich der Mitgliedschaft in einer kriminellen oder einer terroristischen Vereinigung schuldig gemacht. Ein problematischer Vorwurf auch im Hinblick darauf, daß die Verteidigung von Mandanten, die als Mitglieder einer kriminellen Vereinigung angeklagt sind, ein dichtes Netz von Kommunikation und Information voraussetzt, wie es bisher in politischen Prozessen, die sich gegen Mitglieder von Organisationen richteten, selbstverständlich war. Die Anwaltschaft sollte auch den Verfahren gegen Groenewold und Croissant nicht in der Haltung stillschweigender oder ausdrücklicher Distanzierung zuschauen und etwa darauf vertrauen, die mit diesen Sachen befaßten Gerichte würden schon unbeeinflusst von der massiven jahrelangen publizistischen Vorverurteilung zu einem gerechten Urteil kommen.

3. Das gestörte Vertrauensverhältnis der Verteidigung, des Angeklagten und der Öffentlichkeit zur Justiz.

Das Mißtrauen gegen Strafverteidiger schlägt notwendig gegen die zurück, die es hegen und praktizieren. Welcher Angeklagte kann zu einem Gericht Vertrauen haben, das ihm einen Verteidiger oktroyiert, dem er mißtraut und der nur die Funktion hat, die Durchführung des Verfahrens sicherzustellen? Welcher Angeklagte soll zu einem Gericht Vertrauen haben, das seinem Verteidiger und damit auch ihm selbst zutraut, die Sicherheit der Prozeßbeteiligten durch Einbringung und Anwendung von Waffen zu gefährden? In Ablehnungsanträgen gegen Richter findet häufig die Personalisierung eines viel allgemeineren Mißtrauens gegen eine Justiz Ausdruck, die ungeachtet verbaler Bekenntnisse zu freiheitlichen Prinzipien sich mehr und mehr zur Speerspitze der Reaktion machen läßt. Zur Ehre einzelner Richter sei gesagt, daß sie unbeeindruckt von der systematisch geschürten Hysterie

auch sogenannte Terroristenanwälte wie Anwälte behandeln. In der Regel ist eine relativ spannungsfreie Prozeßatmosphäre die natürliche Folge einer solchen traditionellen, rechtsstaatlichem Prozeßverständnis entsprechenden Verhandlungsführung. Wir haben einen solchen Wechsel beim Kölner Landgericht von einem Tag auf den anderen gespürt, als nach erfolgreicher Ablehnung des bisherigen Vorsitzenden einer der bisherigen Beisitzer die Verhandlungsführung übernahm und ab sofort die diskriminierenden Maßnahmen gegen die Verteidiger einstellte. Auch in Hamburg wissen wir die Zivilcourage des Vorsitzenden der mit der Strafsache gegen den Kollegen Reinhard befaßten Strafkammer zu schätzen, der es wegen seiner sitzungspolizeilichen Anordnung, die den angeklagten Kollegen von einer Durchsuchung freistellte, auf einen Konflikt mit dem Generalstaatsanwalt ankommen ließ, der Herrn Reinhard unter Berufung auf ein angebliches Hausrecht weiterhin durchsucht wissen wollte. Aber dieses friedliche Bild, dem wir zur Zeit in den Hamburger Prozessen gegen Kollegen begegnen, ist nicht typisch für den politischen Prozeß. Typisch ist leider die Verwandlung des Gerichts in eine bewachte Festung und die Verwandlung des Gerichtssaals in ein Kampffeld gegenseitigen Terrors.

Das inzwischen mehrfach nachgeahmte Musterbeispiel eines solchen Prozeßerrors und zugleich Kulminationspunkt der Vertrauenskrise der Justiz war der Stammheimer Prozeß. Im Zusammenspiel von Justiz und Gesetzgeber sind anlässlich dieses Prozesses die Prozeßregeln gebogen oder ins Gegenteil verkehrt worden. Auch das Zusammenspiel zwischen Prozeßgericht und Rechtsmittelinstanz und die in dem Brief des Bundesrichters Mayer an den lieben Korpsbruder von der Springer-Presse gipfelnden Versuche, die öffentliche Meinung gegen die Angeklagten und ihre Verteidiger zu beeinflussen, sind nach und nach ans Tageslicht gekommen.

Der Gesetzgeber als Sekundant einer Prozeßpartei, das hat es in einem demokratischen Staat noch nicht gegeben.

1. *Schlag*: Verteidigerausschluß unmittelbar vor Prozeßbeginn. Seit 1972 lief die vom Bundeskriminalamt, von der Bundesanwaltschaft und bestimmten Politikern angeheizte Kampagne der Springer-Presse, die eine Anzahl von Rechtsanwälten (zunächst war von 45 Anwälten die Rede) in den Verdacht der Komplizenschaft zu ihren Mandanten aus der Terroristensezen brachte. Im Dezember 1974 wurde das Erste Gesetz zur Reform des Strafverfahrensrechts verabschiedet, das den Ausschluß des Komplizenverdächtigen Verteidigers regelte.

Am 22. April 1975, einen Monat vor Beginn des Stammheimer Prozesses, wird Klaus Croissant in Anwendung des neuen § 138a StPO von der Verteidigung Andreas Baaders ausgeschlossen. Aus der Begründung des Beschlusses:

Rechtsanwalt Dr. Croissant forderte die Anwesenden (auf einem Gesprächsabend der »Kirchlichen Bruderschaft in Württemberg«; H. H.) auf, durch einen dreitägigen »Sympathiehungerstreik« die Forderungen der »RAF-Gefangenen« zu unterstützen. Bezeichnend für diese Einstellung des Verteidigers ist es, daß er bei dieser Gelegenheit von »Vernichtungsmaschinerie«, »Isolationsfolter«, »Vernichtungshaft« und »Vernichtungsinteresse der Bundesanwaltschaft und der Staatsschutzbehörden« sprach. Er hat sich in Form und Inhalt seiner Äußerungen (Vorwurf des Mordes am Bandenmitglied Meins gegenüber dem Vorsitzenden des 2. Strafsenats und dem Generalbundesanwalt) der Ausdrucksweise der Mitglieder der kriminellen Vereinigung angeglichen (Bl. 89; Anlage 18 der Antragsschrift), die er mit »Du« und dem Vornamen anzusprechen pflegt.

Durch das Auffordern zum »Sympathiehungerstreik« für die Mitglieder der kriminellen Vereinigung hat sich der Verteidiger ein weiteres Mal dem dringenden Verdacht der Unterstützung dieser Vereinigung ausgesetzt, vgl. BGHSt 20, 89 f.

Rechtsanwalt Dr. Croissant bestreitet nicht, das sogenannte »Spiegel-Interview« des Angeklagten Baader und anderer Mitangeklagter (die schriftliche Beantwortung von 13 Fragen eines Journalisten) unter Umgehung der Zensur des Haftrichters vermittelt und an der Abfassung der entsprechenden Verträge mit dem Verlag maßgebend mitgewirkt zu haben (Bl. 76–120; Anlagen 14–26 der Antragsschrift). Auch deshalb steht er im dringenden Verdacht, eine

kriminelle Vereinigung unterstützt oder zumindest für diese geworben zu haben. Zwar dürfte dieses Interview auf den Großteil der Leser eher abstoßend und erschreckend gewirkt haben, jedoch zielte die Veröffentlichung insbesondere auf die sogenannte »Sympathisantenszene« und war darauf abgestellt, dort und im Verbreitungsgebiet der Zeitschrift außerhalb der Bundesrepublik Gesinnungsgenossen anzusprechen und zu beeindrucken (Bl. 119; Anlage 26 der Antragschrift; »internationaler Multiplikator«). Die Privilegien des Verteidigers und das Recht auf freie Meinungsäußerung vermögen die Unterstützung einer kriminellen Vereinigung auch auf diese Weise nicht zu rechtfertigen (Art. 5 Abs. 2 GG). § 129 Abs. 1 StGB stellt ausdrücklich das Werben für eine kriminelle Vereinigung neben das Unterstützen als besondere Form der verselbständigten Beihilfe. Es spricht nichts dafür, daß die wirksamste Art der Werbung, nämlich diejenige durch Massenmedien, davon ausgenommen sein sollte.

Am 20. Mai 1975, einen Tag vor Prozeßbeginn (!), bestätigte der BGH den Ausschluß Croissants, am 1. und 26. August 1975 die inzwischen erfolgten weiteren Verteidigerausschlüsse (Groenewold und Ströbele). Groenewolds Verfassungsbeschwerde wurde vom Dreierausschuß am 18. September 1975 erledigt und mit einer Mißbrauchsgebühr von 500 Mark beantwortet.

2. *Schlag*: Der neue § 146 StPO verbietet ebenfalls kurz vor Prozeßbeginn die gemeinschaftliche Verteidigung mehrerer Angeklagter durch einen Anwalt. Auf Grund dieser Neuregelung schließt das OLG Stuttgart am 4. 11. 75 weitere Verteidiger aus.

Den 3. *Schlag* führte das OLG ohne – um nicht zu sagen gegen – den Gesetzgeber. Es gewährte dem am 11. 6. 75 neu eintretenden Verteidiger Hans Heinz Heldmann keine Unterbrechung der Hauptverhandlung zum Zweck der Vorbereitung seiner Verteidigung. Heldmann meldete sich als neuer Verteidiger Baaders, nachdem zuvor alle bisherigen Vertrauensanwälte dieses Angeklagten ausgeschlossen worden waren. Der Dreierausschuß des BVerfG verwirft Heldmanns Verfassungsbeschwerde.

4. *Schlag*: Entpflichtungen. Nach und nach wurden alle Anwälte entpflichtet, die das Vertrauen der Angeklagten hatten. Begründung: angeblich unbotmäßiges Verhalten. Zum Beispiel:

Da Rechtsanwalt von Plottnitz, so wie er die Verteidigung geführt hat und nach und nach der Überzeugung des Senats weiter führen wird, den geordneten Verfahrensablauf gefährdet und da der rechtliche Beistand für den Angeklagten Raspe auch ohne seine Bestellung (durch 2 weitere Pflichtverteidiger und 2 Wahlverteidiger) gewährleistet ist, ist seine Bestellung aufzuheben.

Über seinen etwaigen Verbleib als Wahlverteidiger ist damit nichts ausgesagt.

5. *Schlag*: Verhandlung in Abwesenheit der Angeklagten. Kurz vor Beginn des Prozesses hatte der Gesetzgeber die §§ 231a und 231b StPO eingeführt, wonach im Falle vorsätzlich herbeigeführter Verhandlungsunfähigkeit und bei ordnungswidrigem Benehmen die Hauptverhandlung auch in Abwesenheit des Angeklagten durchgeführt werden kann. Das OLG, das die Angeklagten lange Zeit als »voll verhandlungsfähig« bezeichnete, obwohl die Verteidiger wiederholt eine Untersuchung durch unabhängige Gutachter gefordert hatten, nahm, als endlich medizinische Gutachten eine sehr eingeschränkte Verhandlungsfähigkeit attestierten, nunmehr den Standpunkt ein, daß die Voraussetzungen des § 231a StPO vorlägen, also vorsätzlich und schuldhaft herbeigeführte Verhandlungsunfähigkeit. Die als Beschwerdeinstanz zuständigen Bundesrichter Scharpenseel, Mayer und Dr. Schauburg zeichnen verantwortlich für jenen denkwürdigen Beschluß, der den Gefangenen die Schuld an ihren eigenen Haftbedingungen zuschob, die nach den Gutachten unabhängiger Sachverständiger die eingeschränkte Verhandlungsfähigkeit der Gefangenen verursacht hatten:

Die Gefährlichkeit der Beschwerdeführer, die in den genannten Umständen zum Ausdruck kommt, ließ den für die Gestaltung der Untersuchungshaft verantwortlichen Stellen keine

andere Wahl als die, dem durch eine entsprechende Verschärfung der Haftbedingungen Rechnung zu tragen. Die Angeklagten und ihre Anwälte bezeichnen die dadurch bewirkte Haftform schon seit langem als menschenvernichtende *Isolationsfolter*. Das kann zwar nur als *agitatorische Verleumdung* verstanden werden, zumal die Haftbedingungen in ihrem Ausmaß und ihrer Dauer den Behörden erst durch das Verhalten der Angeklagten aufgezwungen worden sind. Es zeigt aber, daß diese sich der nachteiligen Wirkung der Haftbedingungen bewußt sind. Es kann nicht ernstlich bezweifelt werden, daß sie angesichts ihrer überdurchschnittlichen Intelligenz auch die Auswirkungen der isolierenden Haftbedingungen auf ihre Verhandlungsfähigkeit, die durch das äußere Bild ihrer außergewöhnlichen Aktivität für die mit dem Vollzug und dem Strafverfahren befaßten Stellen zunächst verdeckt blieben, seit langem erkannt haben. Wenn sie gleichwohl seit Jahren das Verhalten fortsetzen, das die staatlichen Organe zur Anwendung dieser Haftbedingungen zwingt, so haben sie somit die Herbeiführung ihrer Verhandlungsunfähigkeit in Kauf genommen. Das genügt zur Annahme vorsätzlichen Verhaltens im Sinne des § 231a Abs. 1 StPO.

Was hier nur stichwortartig in Erinnerung gerufen werden konnte, sollte jeder, der daran zweifelt, daß das Stammheimer Verfahren das Gegenteil eines fairen Prozesses gewesen ist, in der Dokumentation von Ulf G. Stuberger »In der Strafsache gegen Andreas Baader, Ulrike Meinhoff, Jan-Carl Raspe, Gudrun Ensslin wegen Mordes u. a.« (Syndikat-Verlag, Frankfurt, 1977) nachlesen. Die nur sparsam kommentierte Dichte des dokumentarischen Materials spricht für sich. Hier ist das Muster eines politischen Prozesses entworfen, der, trotz aller Absegnungen durch Bundesverfassungsrichter, Angeklagte zu Objekten einer Justizbehandlung macht, die weit über das hinausgeht, was ein Mensch physisch und psychisch ertragen kann.

Verteidiger, die das, was mit diesen Gefangenen gemacht wurde, einer breiteren Öffentlichkeit bekanntgeben wollten, um Gesundheit und Leben ihrer Mandanten zu schützen, sind mit Ehrengerichts- und Strafverfahren überzogen worden, die sie neben ihren eigentlichen Berufsaufgaben in kaum erträglicher Weise belasten, wenn es nicht gar zu ausdrücklichen Berufsverboten kam. Ich selbst bin in ein Ehrengerichtsverfahren verwickelt, weil ich die Haftbedingungen, denen meine zeitweilige Mandantin Ulrike Meinhof unterworfen war, als Isolationsfolter bezeichnet habe. Das Ehrengericht hat über die Haftbedingungen im sogenannten toten Trakt der JVA Köln-Ossendorf Beweis erhoben durch Vernehmung des Anstaltsleiters und des Anstaltsarztes. Sie versicherten, daß die Haftbedingungen nicht den Zweck gehabt hätten, Geständnisse herbeizuführen. Von der Begriffsbestimmung des Ehrengerichts her genügte das, um mir den Ausdruck Folter als standeswidrig anzulasten. Der Kollege Reinhard wurde ehrengerichtlich belangt, obwohl er den Ausdruck Folter vermieden hatte. Ihm wurde schon zum Verhängnis, daß er überhaupt an einer öffentlichen Protestaktion von Anwälten vor dem Bundesgerichtshof in Karlsruhe teilgenommen und dort ein Referat vor Zuhörern gehalten hat, auf deren Zusammensetzung er selbstverständlich keinen Einfluß hatte. Ich zitiere aus dem Beschluß des Ehrengerichts vom 14. 7. 1977, das dem Kollegen Reinhard gemäß § 161a BRAO vorläufig verboten hat, als Verteidiger in Staatsschutzsachen tätig zu werden:

Es ist rechtlich auch unerheblich, ob der Rechtsanwalt die Verwendung des Ausdruckes »Isolationsfolter« aus taktischen Erwägungen gebilligt hat oder es für zweckmäßig erachtete, besser von »Isolationshaftbedingungen« zu sprechen. Schon damals hatte die Öffentlichkeit zur Kenntnis nehmen müssen, daß die RAF, die ihr nahe stehenden Kreise und deren Verteidiger stets von »Isolationsfolter« sprachen. Der Rechtsanwalt selbst hat zur Begründung seiner Abneigung gegen die Verwendung dieses Wortes vorgetragen, die Öffentlichkeit verbinde mit dem Wort »Folter« so etwas wie Daumenschrauben oder andere mittelalterliche Folterwerkzeuge. Gerade deshalb kam es darauf an, bei einer nach dem Grundgesetz zulässigen Demonstration gegen Haftbedingungen solchen Eindruck nicht aufkommen zu lassen. Wenn also der Rechtsanwalt gebeten wurde, an einer Demonstration wegen der besonderen Haftbedingungen dieser Untersuchungshäftlinge vor dem BGH in Karlsruhe teilzunehmen und dort als Hauptredner aufzutreten, so mußte ihm von vornherein klar sein, daß ungeachtet

seiner eigenen Auffassung über die Unzweckmäßigkeit der Verwendung des Wortes »Isolationsfolter« mit diesem Schlagwort argumentiert und operiert werden würde. Ihm mußte daher auch klar sein, daß er durch seine Teilnahme an der Demonstration und insbesondere durch seine Beteiligung als Hauptredner mit dem Schlagwort »Isolationsfolter« und allen während der Demonstration zur Schau gestellten Plakaten sich identifiziert. Zumindest hat er in Kauf genommen, daß dieser Rückschluß in bezug auf seine Person gezogen wird.

Derartige Beschlüsse können nur von Kollegen gefaßt werden, die keine Ahnung haben, was in diesem Lande gegenüber politischen Gefangenen noch als Justiz ausgegeben wird. Die Umbenennung der Gefängnisse und Zuchthäuser in Justizvollzugsanstalten hat dankenswerterweise deutlich gemacht, daß auch das, was hinter Gittern geschieht, noch Teil der Justiz ist, nämlich Fortsetzung der Justiz mit anderen Mitteln. Wir haben diesen Teil der Justiz kennengelernt, und aus diesem Wissen folgte eine Pflicht zur Öffentlichkeitsarbeit, die sich angesichts der Fakten und angesichts der massiven offiziell geförderten Desinformation und Fehlleitung der öffentlichen Meinung nicht mit vornehmen Umschreibungen des Unrechts begnügen konnte. Wir haben letztlich nicht verhindern können, daß fast alle politischen Gefangenen durch die Haftbedingungen verhandlungsunfähig wurden, daß viele von ihnen durch Selbstmord oder wie auch immer gestorben sind. Wir haben es im politischen Prozeß mit einer Justiz zu tun, die, wie jüngst der Fall Sonnenberg gezeigt hat, selbst gegen Angeklagte verhandelt, die von mehreren medizinischen Sachverständigen für verhandlungsunfähig – und das heißt auch: verteidigungsunfähig! – erklärt worden sind. Deutlicher kann man nicht zeigen, wie wenig es im politischen Prozeß überhaupt noch auf Verteidigung ankommt.

Welcher Angeklagte, welcher Verteidiger kann Vertrauen zu einer Justiz haben, die in dieser Weise mit den Verteidigungsinteressen von Menschen verfährt, für die es um lebenslange Haft geht?

Wenn ich von Vertrauen zur Justiz spreche, dann möchte ich nicht dem Mißverständnis ausgesetzt sein, daß ich einer staatlichen Institution, die auf das gesellschaftliche Phänomen Kriminalität mit Strafen reagiert, eine Existenzberechtigung zusprechen könnte. Strafjustiz ist und bleibt für mich ein anachronistischer Fremdkörper in einer Welt, die über das wissenschaftliche Rüstzeug und das gesellschaftliche Potential verfügt, um die *Ursachen*, nicht die Symptome, der Kriminalität zu bekämpfen und Maßnahmen zum Schutz der Gesellschaft zu entwickeln, die ohne Vernichtung von Menschenwürde und Menschenleben auskommen. Strafjustiz ist und bleibt für mich abschaffungswürdig.

Aber noch haben wir sie. Und da meine ich mit Vertrauen zur Justiz den Anspruch, daß wenigstens auf die Unverbrüchlichkeit traditioneller rechtsstaatlicher Prozeßregeln vertraut werden darf, die dem einer Straftat Verdächtigten ein Recht auf Verteidigung verbürgen, das diesen Namen verdient. Dieses Vertrauen ist durch die sukzessive gesetzgeberische Ausforstung der Rechte des Angeklagten und des Verteidigers, die schon fast einem Kahlschlag gleicht, zutiefst erschüttert worden.

Ich hoffe, daß diese Tagung als Appell an die Staatsgewalt – die bekanntlich nach dem Grundgesetz vom Volke ausgeht (Art. 20^{II}, 1 GG) – verstanden wird, die verletzte Rechtsstaatlichkeit im Bereich des Strafprozesses wiederherzustellen.

HEINRICH HANNOVER ELISABETH HANNOVER-DRÜCK

Politische Justiz 1918-1933

Mit Beiträgen von
FRITZ BAUER, RICHARD SCHMID

Zu den beliebten Lebenslügen unserer deutschen Umwelt gehört die Annahme, der nazistische Unrechtsstaat habe anno 1933 begonnen. Die Geschichte der Justiz der Weimarer Republik macht deutlich, daß das NS-Regime die Verwirklichung einer Staatsauffassung war, die von breiten Schichten des Bürgertums und auch von Teilen der Justiz nicht schlechthin abgelehnt wurde . . .

OSTERSTRASSE 120,
2000 HAMBURG 19
Telefon (0 40) 40 92 87

Bestellung über
Buchhandel
oder beim Verlag

ATTICA VERLAG



Politische und literarische Beiträge • Demokratie und Sozialismus

Herausgeber: **Heinrich Böll**
Günter Grass
Redaktion: **Heinrich Vormweg**
Carola Stern

L 76 ist einzeln und im Abonnement über jede Buchhandlung zu beziehen.

L76 erscheint viermal im Jahr mit einem Umfang von etwa 200 Seiten, kartoniert, Einzelheft 15,00 DM
Abonnement für 4 Bände 50,00 DM (je 12,50 DM).

**Themenschwerpunkt: Kafka und seine
Vollstrecker**

Aus dem Inhalt

Günter Grass, Kafka und seine Vollstrecker · **Rolfrafael Schröder**, Traurig lacht das Radio · **György Konrád**, Die langsame Revolution der Selbstbestimmung · **Dietrich Gersch**, Totenmaske. Gedichte · **Curt Meyer-Clason**, Über den lateinamerikanischen Diktatorroman · **Pai Chiu**, Einzig geht hier A-huo. Gedichte aus Taiwan · **Günter Berkahn / Rudi Dutschke**, Über die allgemeine reale Staatsklaverei (II) · **Gérald K. Zschorsch**, Was wird bloß aus uns werden · **Frank Niess**, Eine negative Staatsideologie · **Christine Haidegger**, Am Ende des Lehrjahres steht ein Fahrrad. Erzählung · **Richard Wagner**, Gedicht für M. · **Brigitte Kronauer**, Wie schön, wie gefühvoll. Gedichte · **Gerd Brenner**, Sanfte Einführungen in die Lüge. Gedicht · **Peter Jansen**, Zum Beispiel Deutschunterricht · **Heinrich Vormweg**, Als die Republik noch jung war · **Otto F. Riewoldt**, Kino in der DDR · **Fritz Vilmar / Carl O. Carlsen**, Dialog statt Dogmatismus · Zur Fortsetzung der Diskussion · Betrifft: Freilassung von Rudolf Bahro (4).

Nr. 10 erscheint im Dezember 1978

Europäische Verlagsanstalt